

**Einfache Anfrage Boppart-Andwil:  
«Ist das Arbeitsrecht eingehalten?»**

Art. 17 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren (sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS) bestimmt, dass die Lehrpersonen planbare Unterrichtsausfälle kompensieren. Das Amt für Berufsbildung interpretiert diese Vorschrift nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a seiner «Weisungen zum Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen im Bereich Grundbildung und erweiterte Grundbildung HF Gesundheit» vom 4. Mai 2016 (Stand 16.03.2017) wie folgt: «Der Unterrichtsausfall von Klassen im letzten Lehrjahr nach absolviertem Qualifikationsverfahren wird kompensiert. Das Amt für Berufsbildung bestimmt jährlich den Schulschluss für die einzelnen Berufsgruppen / Lehrgänge.»

Diese Formulierung bezieht sich nur auf Berufsschullehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht (Berufskundler) und auch nur auf ausfallende Unterrichtslektionen nach dem Qualifikationsverfahren (QV). Die entsprechende Praxis verhindert, dass die Berufskundler an Berufsfachschulen durch besonderen Einsatz am QV die ausfallenden Lektionen während der QV-Woche bei Abschlussklassen kompensieren können. Faktisch bedeutet das, dass Berufskundlern der Lohn über den Berufsauftrag gekürzt wird (bis z.B. 15 Lektionen).

Nicht selten arbeiten allerdings die Berufsfachlehrpersonen in der QV-Woche mehrere Tage für Lernende und Gewerbeverband. Faktisch wird damit der Unterrichtsausfall kompensiert. Trotzdem müssen sie einen Lohnabzug in Kauf nehmen. Ohne engagierte «Berufskundler» wäre im Übrigen das QV und möglicherweise auch dessen Qualität in vielen Berufen in Frage gestellt.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die Rechtmässigkeit der beschriebenen Praxis mit Blick auf Art. 17 EVA-BS sowie mit Blick auf Art. 8 des Personalgesetzes (sGS 143.1) in Verbindung mit Art. 324 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) [SR 220] (Annahmeverzug des Arbeitgebers)?
2. Wie beurteilt die Regierung die Rechtmässigkeit der beschriebenen Praxis mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot?
3. Ist die Gleichstellung auf Sekundarstufe II zwischen Maturitätsprüfungen und dem QV zwischen Lehrpersonen Berufskunde und Allgemeinbildung gewährleistet? Hat noch eine Berufsgruppe, ausser den Berufskundlern, einen (versteckten) Lohnabzug hinzunehmen?
4. Hat die Regierung den Berufskundlern absichtlich und in vollem Bewusstsein den Lohn kürzen wollen und trifft es zu, dass sie diese Kürzungen – die nach den Informationen des Fragestellers insgesamt rund 90'000 Franken je Jahr betragen – mit dem Argument der Kostenneutralität des «neuen» Berufsauftrags der Berufsschullehrpersonen rechtfertigt?»

5. März 2018

Boppart-Andwil

**Geht an**

- Mitglieder des Präsidiums (9)
- Mitglieder der Regierung und Staatssekretär (8)
- einreichende Mitglieder des Kantonsrates: Boppart-Andwil
- Parlamentsdienste (6; Is, mü, re, gö, cw, sa)
- Bildungsdepartement (2; auch per E-Mail)
- SE / Dv / MRPr / ensi